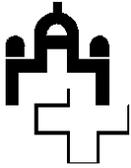


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Geschäftsprüfungskommissionen
CH-3003 Bern

Zwischenstand der Subkommission EJPD/BK der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

Nachfolgeuntersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes

A. Einleitung

Am 5. September 2007 beschloss die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N), ihre Subkommission EJPD/BK mit einer Nachfolgeuntersuchung zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes zu beauftragen. Der Untersuchungsauftrag wurde folgendermassen definiert: Die aus der Anhaltung von Herrn Oskar Holenweger in Deutschland stammenden Dokumente, über welche der Präsident der GPK-N und die Subkommission EJPD/BK durch die Bundesanwaltschaft Ende Juli und in der ersten Hälfte August 2007 informiert wurden (Flipcharts und so genannter H-Plan), zu analysieren, um deren Tragweite zu beurteilen und der Plenarkommission Bericht zu erstatten. Aufgrund der Kompetenzen der GPK-N hat sich die Kommission auf die Frage zu beschränken, ob Vertreter des Bundes an einem allfälligen Plan zur Absetzung oder Destabilisierung des Bundesanwalts beteiligt waren.

Diese Untersuchung kann in der aktuellen und nur noch wenige Tage dauernden Legislatur nicht beendet werden. Die GPK-N hat deshalb am 23. November 2007 beschlossen, dass die mit der Untersuchung betraute Subkommission EJPD/BK am 28. November 2007 den Zwischenstand der Untersuchung schriftlich festhält und gegebenenfalls die Öffentlichkeit informiert.

B. Auslöser der Untersuchung / Auftrag der GPK-N

24.7.2007: Anruf des stellvertretenden Bundesanwalts Claude Nicati beim Sekretär GPK

Der stellvertretende Bundesanwalt Claude Nicati informiert den Sekretär GPK telefonisch, dass die Bundesanwaltschaft neue Elemente besitze, die für die laufende Untersuchung der Subkommission EJPD/BK zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes von Bedeutung sein könnten. Es handle sich um Dokumente, welche die deutsche Polizei bei der Anhaltung von Herrn Oskar Holenweger Ende März 2007 sicherstellte und die über die Rechtshilfe zu den Bundesstrafbehörden gelangten. Der stellvertretende Bundesanwalt präzisiert, dass diese neuen Informationen noch durch die Bundeskriminalpolizei überprüft werden müssten, es sich jedoch um politisch heikle Angaben zu handeln scheine. Der Sekretär GPK fordert den stellvertretenden Bundesanwalt auf, die GPK-N offiziell über

diesen Sachverhalt zu informieren. Der Sekretär GPK informiert nach dem Gespräch mit dem stellvertretenden Bundesanwalt den Präsidenten der GPK-N und die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK.

25.7.2007: Brief der Bundesanwaltschaft

Mit Brief vom 25. Juli 2007 informiert der stellvertretende Bundesanwalt, Claude Nicati, den Präsidenten der GPK-N und die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK der GPK-N, dass im Rahmen des Strafverfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung (Publikationen vom 1. und 8.6.2006 in der Weltwoche zum Einsatz von Ramos als Vertrauensperson) Dokumente erhoben wurden, die „aufgrund erster Erkenntnisse für die Untersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden von erheblichem Interesse sein dürften“. Die Bundeskriminalpolizei (BKP) sei „mit der detaillierten Auswertung der Dokumente beauftragt“ worden. Die Auswertungsergebnisse würden Anfang August erwartet. Die Unterlagen stünden der GPK-N jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Bundesanwaltschaft schlägt im Brief vor, die Angelegenheit vorerst vertraulich mit dem Präsidenten der GPK-N und der Präsidentin der Subkommission EJPD/BK zu erörtern.

8.8.2007: Aussprache Bundesanwaltschaft – Präsident der GPK-N / Präsidentin der Subkommission EJPD/BK

Am 8. August 2007 findet ein Gespräch zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft (Michel-André Fels, stellvertretender Bundesanwalt und Leiter a.i. der Bundesanwaltschaft; Claude Nicati, stellvertretender Bundesanwalt; Alberto Fabbri, Staatsanwalt des Bundes) und der GPK-N (Nationalrat Jean-Paul Glasson, Präsident der GPK-N; Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz, Präsidentin der Subkommission EJPD/BK) in Anwesenheit von zwei Vertretern des Sekretariats GPK statt.

Die Herren Fels und Fabbri präsentieren einen Teil der im Brief vom 25. Juli 2007 erwähnten Dokumente (Kopien einzelner Flipcharts und des so genannten H-Plans, die bei der Anhörung von Herrn Oskar Holenweger in Deutschland am 26. März 2007 durch die deutsche Polizei sichergestellt wurden) und deren Schnittstellen zu verschiedenen Informationen des Berichtsentwurfs der Subkommission EJPD/BK (Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes), namentlich zum Kapitel 3 (Umstände des Rücktritts des Bundesanwalts) sowie zu den Kapiteln 2.1 (Entstehung des Aufsichtszwischenbericht „Anklagen“ der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts) und 2.2 (Aufsichtszwischenbericht „Ramos“). Dieser Entwurf befand sich seit dem 10. Juli 2007 u.a. bei der Bundesanwaltschaft zur Konsultation. Diese Schnittstellen veranlassten die Bundesanwaltschaft, den Präsidenten der GPK-N und die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK zu informieren, nachdem Untersuchungsrichter Ernst Roduner nach Rücksprache mit dem Bundesstrafgerichtspräsidenten Alex Staub eine eigene Information der GPK-N ablehnte. Die Dokumente sind Teil der Untersuchungsdossiers des Untersuchungsrichteramts bzw. der Bundesanwaltschaft, doch sind sie für diese Verfahren nicht relevant. Die Dokumente können den Vertretern der GPK-N jedoch aufgrund des Rechtshilfedorbehalts nicht abgegeben werden. Dieser Vorbehalt schliesst auch eine Präsentation vor der gesamten GPK-N aus.

Der Präsident der GPK-N und die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK beschliessen, dass letztere ihre Subkommission an der nächsten Sitzung vom 14. August 2007 in groben Zügen informiert und ihr vorschlägt, die Bundesanwaltschaft für eine detaillierte Information in der Subkommission vor dem 5. September 2007 (Sitzungsdatum der GPK-N) anzuhören.

14.8.2007: Sitzung der Subkommission EJPD/BK – Präsentation der Dokumente durch die Bundesanwaltschaft

Nach der allgemeinen Information der Subkommissionspräsidentin beschliesst die Subkommission EJPD/BK, die Vertreter der Bundesanwaltschaft am selben Tag noch anzuhören und sich über die neuen Informationen orientieren zu lassen. Die Herren Fels und Fabbri präsentieren der Subkommission EJPD/BK einen Teil der Dokumente und die Bezüge

von darauf enthaltenen Informationen zum Berichtsentwurf der Subkommission. Die Präsentation ist bis auf eine zusätzliche Folie deckungsgleich wie am 8. August 2007. Einleitend führt Herr Fels aus, dass er auf Aufforderung der Subkommission hin „nur die Fakten ohne Interpretation präsentieren“ und der Subkommission sagen wird, „was ein-eindeutig ist und wo die Verbindungen zu open sources, die erstellt sind, bestehen.“

In den weiteren Erklärungen führt er aus, dass es sich bei diesen Dokumenten „wahrscheinlich um einen Zeitplan zur Vorbereitung, Absetzung und Nachbehandlung des Bundesanwalts (wer tut was bis wann und informiert wen) sowie um Planungsbogen [handle] [...] Sie visualisieren in verschiedenen Handschriften Zusammenhänge, Personen und Abläufe.“ Es werden Bezüge zu den Kapiteln 2.1, 2.2 und 3 des Berichtsentwurfs der Subkommission EJPD/BK hergestellt. Zu den Flipcharts führt er aus, dass sie „durch verschiedene unbekannte Personen erstellt“ wurden. Auf den gezeigten Flipcharts sind für die Subkommission tatsächlich unterschiedliche Schriftbilder ersichtlich. Auf eine entsprechende Nachfrage eines Subkommissionsmitglieds antwortete Herr Fels, dass „mindestens zwei Personen [...] auf diese Unterlagen geschrieben“ haben. Nach der Erstellung von Bezügen zwischen realen Ereignissen und dem H-Plan lautete sein Fazit: „Aufgrund von Verbindungen, die durch Veröffentlichungen erstellt sind, ist ersichtlich, dass der H-Plan weitgehend identisch ist mit den dokumentierten Ereignissen und dass es nicht eine Aufzeichnung von geschehenen Ereignissen ist, sondern dass es klar eine Planungsgrundlage ist.“ Auf die Frage, ob diese Dokumente echt und nicht fingiert seien, antwortet der stellvertretende Bundesanwalt: „Die Umstände, wie diese Akten Eingang in unsere Verfahren gefunden haben, die Umstände der Anhaltung von Herrn Holenweger, die Umstände und die Art und Weise, wie die Durchsuchung in Deutschland durchgeführt wurde, so wie sich die Akten präsentieren, lassen den Schluss zu, dass sie echt sind.“

Die Subkommission beschliesst angesichts der Tragweite dieser Informationen einstimmig eine zusätzliche Sitzung zur Behandlung dieses Geschäfts sowie die Information der GPK-N am 5. September 2007.

5.9.2007: Sitzung der Subkommission EJPD/BK

Nach eingehender Diskussion über die Modalitäten des weiteren Vorgehens beschliesst die Mehrheit der Subkommission EJPD/BK, der GPK-N zu beantragen, dass eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt wird und bis dahin eine Arbeitsgruppe der Subkommission die weiteren Abklärungen vornimmt. Die Minderheit will keine Delegation an ein anderes Untersuchungsgremium und beantragt, die Abklärungen in der Subkommission weiterzuführen. Alle Mitglieder der Subkommission sind mit dem Grundsatz weiterer Abklärungen einverstanden. Die Subkommissionspräsidentin erhält den Auftrag die GPK-N über die Information der Bundesanwaltschaft zu orientieren. Als Subkommission der GPK-N ist sie zu dieser Information verpflichtet. Allerdings kann aufgrund der Vorbehalte der deutschen Behörden im Rahmen der Rechtshilfe keine Präsentation der Dokumente vor der GPK-N stattfinden.

5. – 7.9.2007: Sitzung der GPK-N

5.9.2007

Einleitend weist die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK die GPK-N daraufhin, dass sich die GPK-N jeglicher Spekulationen und Vorverurteilungen enthalten muss. Danach informiert sie die GPK-N in enger Anlehnung an die Ausführungen der Bundesanwaltschaft. Die Mitglieder der Subkommission EJPD/BK bestätigen alle, dass die Berichterstattung ihrer Präsidentin die Präsentation der Bundesanwaltschaft vom 14.8.2007 korrekt wiedergeben hat. Die Subkommission beantragt der GPK-N die Fortführung der Abklärungen, da nichts weniger als die Frage zur Diskussion stehe, ob es einen gezielten Plan gegeben habe, den Bundesanwalt zu schwächen oder abzusetzen, an dem politische Exponenten und/oder Behördenmitglieder beteiligt waren. An der Kommissionssitzung wird u.a. durch die Subkommissionspräsidentin betont, dass die Hintergründe abgeklärt werden müssen, denn „es kön-

ne nicht sein, dass die GPK-N fälschlicherweise Vermutungen in den Raum stellt und Personen in Verdacht nimmt, die überhaupt nicht unter Verdacht stehen sollten.“ Entsprechende Aussagen erfolgten auch an der Subkommissionssitzung vom 14.8.2007 durch verschiedene Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds der GPK-N, das nicht der Subkommission EJPD/BK angehört, beschliesst die Mehrheit der Kommission die Öffentlichkeit über diese neuen Elemente gleich detailliert, wie die Berichterstattung an die GPK-N erfolgte, anlässlich der Pressekonferenz zum Bericht zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes zu informieren. Im Weiteren stellt die Subkommission Antrag, eine Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft wegen Amtsgeheimnisverletzung einzureichen (Indiskretionen von Mitte Juli und Anfang September 2007).

Die GPK-N beschliesst,

- die Verabschiedung des Untersuchungsberichts zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und seine Publikation,
- die Subkommission EJPD/BK mit den weiteren Abklärungen zu beauftragen, wobei diese möglichst schnell erfolgen sollten,
- die Pressekonferenz zum verabschiedeten Bericht und den neuen Informationen auf den 5.9.2007 20 Uhr in Bern vorzuziehen,
- die Bundesanwaltschaft zu avisieren, dass die GPK-N eine Untersuchung eröffnet hat und die Dokumente auch nicht an den Vorsteher des EJPD gegeben werden dürfen (einstimmiger Beschluss),
- Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung einzureichen (einstimmiger Beschluss).

Die Pressekonferenz findet zum beschlossenen Zeitpunkt statt. Der Präsident der GPK-N und die Präsidentin der Subkommission präsentieren den veröffentlichten Bericht zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und informieren über die neuen Elemente und den Auftrag der GPK-N an die Subkommission, die Dokumente zu prüfen. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gestützt auf das Protokoll vom 14.8.2007, wenn auch in gekürzter Form, und entspricht im Wortlaut der Berichterstattung an die GPK-N.

7.9.2007

Die GPK-N hält einen Rückblick auf ihre Medienkonferenz vom 5.9.2007 und die damit bewirkten Reaktionen. Sie ist unterdessen im Besitz von Kopien der Dokumente, die am 6.9.2007 durch die Weltwoche publiziert wurden. Die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK räumt ein, dass sie vorsichtiger hätte informieren müssen und das Vorhandensein des Kürzels „CB“ auf den Flipcharts nicht hätte bestätigen sollen.

Die GPK-N beschliesst, den Auftrag der GPK-N an ihre Subkommission EJPD/BK in einer Medienmitteilung am 7.9.2007 zu veröffentlichen. Er lautet: Die von der Bundesanwaltschaft präsentierten Dokumente (Flipcharts und H-Plan) zu analysieren, um deren Tragweite zu beurteilen und der Plenarkommission Bericht zu erstatten.

C. Abklärungen der beauftragten Subkommission EJPD/BK

9.9.2007: Brief von Nationalrat Christoph Mörgeli an die Subkommission EJPD/BK

Nationalrat Mörgeli weist die Subkommission daraufhin, dass die Dokumente an Herrn Oskar Holenweger zurückgegeben wurden und dieser ihm die Dokumente übergeben habe. Nationalrat Mörgeli halte sich zur Verfügung der Subkommission, um der Subkommission die Originaldokumente vorzuweisen, seine Ansicht zu äussern und allfälligen Fragen zu beantworten.

11.9.2007: Medienmitteilung von Herrn Oskar Holenweger

Über seinen Rechtsanwalt verbreitet Herr Oskar Holenweger am 11.9.2007 eine Mitteilung zu den Dokumenten. Darin bezeichnet er u.a. die Flipcharts als „persönliche Orientierungshilfe“, die „ausschliesslich im Rahmen von familieninternen Diskussionen“ oder bei Telefonaten mit seinem Anwalt verwendet wurden. Kein einziger Strich auf den Flipcharts stamme von einer Drittperson. Der so genannte H-Plan sei „eine persönliche, unsystematische Orientierungshilfe“. Keine der aufgeführten Personen habe von dieser Liste gewusst oder habe sich an deren Erstellung beteiligt. Es sei weder ein Komplottplan, noch seien die in Frage stehenden Parlamentarier zu irgendeinem Zeitpunkt über einen angeblichen Plan informiert worden.

19.9.2007: Sitzung der Subkommission EJPD/BK – Festlegen des weiteren Vorgehens

Die Subkommission diskutiert das weitere Vorgehen und die Information, dass NR Mörgeli im Besitz der Originaldokumente sei und dass eine Schriftanalyse, die im Auftrag von „10vor10“ durchgeführt wurde, die verschiedenen Schriftbilder ausschliesslich Herrn Holenweger zugeordnet hat. Sie beschliesst das folgende weitere Vorgehen:

- Schriftliche Anfrage bei Herrn Holenweger, ob er bereit sei, die Originaldokumente der Subkommission zur Verfügung zu stellen. In der Anfrage wird auf die Möglichkeit einer Präsentation der Dokumente durch Herrn Holenweger (falls er dies wünscht) und das Interesse der Subkommission, ihn zu einem späteren Zeitpunkt anzuhören, hingewiesen.
- Die Bundesanwaltschaft wird schriftlich aufgefordert, basierend auf den Informationsrechten der GPK alle Dokumente, Berichte und Analysen im Zusammenhang mit ihrer Information vom 8.8. und 14.8.2007 der Subkommission zu übergeben und insbesondere ihre Analysen der Subkommission am 26.9.2007 zu präsentieren.
- Schriftliche Anfrage an Untersuchungsrichter Roduner zu den Begleitumständen der Anhaltung von Hr. Holenweger in Deutschland und der Sicherstellung der Dokumente sowie zur Weitergabe der Dokumente an die Bundesanwaltschaft (Antwort soweit Unabhängigkeit der Justiz nicht tangiert ist).

Nach der Sichtung der Originaldokumente wird die Subkommission über den Beizug von Experten zur Bewertung der Dokumente entscheiden. Die Subkommission veröffentlicht zu ihren Entscheiden eine Medienmitteilung und bekundet darin ihren Willen, die Arbeiten raschmöglichst voran zu treiben.

Das EJPD und das Bundesstrafgericht werden am 20.9.2007 formell durch den Präsidenten der GPK-N über die Eröffnung dieser neuen Untersuchung informiert.

21.9.2007: Die GPK-N erhält von der Bundesanwaltschaft Kopien der Flipcharts und des H-Plans. Diese befinden sich aufgrund des Rechtshilfevorbehalts der deutschen Behörden in versiegelten Umschlägen.

26.9.2007: Sitzung der Subkommission EJPD/BK – Analyse der Bundesanwaltschaft und der BKP

Seitens der Bundesanwaltschaft nehmen die beiden stellvertretenden Bundesanwälte Fels und Nicati sowie Herr Fabbri, Staatsanwalt des Bundes, teil. Die seitens der BKP für die damalige Analyse der Dokumente zuständige Person ist auch anwesend. Aus den Fragen der Subkommission und den Antworten der Bundesanwaltschaft und der BKP ergibt sich, dass die von Deutschland erhaltenen Dokumente vom BKP-Verantwortlichen im Juli / Anfang August 2007 ausschliesslich im Hinblick auf ihre Relevanz für das Verfahren zur Amtsgeheimnisverletzung analysiert wurden. Er erstellte dazu einen Zwischenbericht zuhanden der Bundesanwaltschaft. Eine Schriftanalyse wurde bei den Flipcharts nicht durchgeführt

(dazu bestünde keine Rechtsgrundlage). Die Bundesanwaltschaft erstellte die Bezüge zu öffentlichen Informationen beziehungsweise zum Berichtsentwurf der Subkommission und gelangte am 25.7.2007 schriftlich an den Präsidenten der GPK-N und an die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK.

Die Dokumente wurden nur soweit analysiert als sie Hinweise auf Namen von Mitarbeitenden der BKP enthielten. Alle anderen Informationen und Dokumente seien für das Strafverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung nicht relevant und wurden deshalb auch nicht weiter durch die BKP oder die Bundesanwaltschaft untersucht. Dies hätte ihre Kompetenzen überschritten. Die Bundesanwaltschaft sah mit der Information der Vertreter der GPK-N auf dieser Grundlage ihre Pflicht als erfüllt an. Im Weiteren relativierte sie ihre Aussagen zu mehreren Urhebern der Beschriftung der Flipcharts (Sitzung vom 14.8.2007), in dem Sinne, dass mehrere Urheber nicht auszuschliessen seien. Auf Nachfrage eines Mitglieds bestätigt die Bundesanwaltschaft, dass die Aussage über mehrere Urheber eine Einschätzung war, die noch hätte untermauert werden müssen. Die Subkommission hält ihrerseits klar fest, dass sie nach der Sitzung vom 14.8.2007 davon ausging, die BKP habe die Dokumente im Hinblick auf die für die GPK-N relevante Fragestellung analysiert und dass die Bundesanwaltschaft aufgrund dieser Analyse von mindestens zwei Handschriften gesprochen habe.

Zur Frage eines Subkommissionsmitglieds, auf welcher Grundlage am 14.8.2007 das Fazit zu H-Plan, dass es sich um eine Planungsunterlage und nicht um eine nachträgliche Auflistung von geschehenen Ereignissen handle, beruht, lautete die Antwort, wegen der H-Angaben und der Angabe „Zielsetzung“ oben rechts.

Auf die Frage eines Mitglieds der Subkommission, um welche Dokumente es sich handelte, als Untersuchungsrichter Roduner das Bundesstrafgericht wegen einer allfälligen Information der GPK-N anfragte, antwortet der stellvertretende Bundesanwalt Fels: „Wir hatten nur Kenntnis, dass ein Kontakt Roduner-Staub [Alex Staub, Präsident des Bundesstrafgerichts] wegen Akten stattgefunden habe, aber nicht, um welche Akten es sich handelte oder zu welchem Zweck“. Auf die Nachfrage, ob er den Vertretern der GPK-N nicht gesagt habe, die Bundesanwaltschaft habe die Vertreter der GPK-N informiert, weil das Bundesstrafgericht dies nicht tun wollte, antwortet er mit „nein“.

Die Vertreter der Bundesanwaltschaft weisen nochmals darauf hin, dass sie angesichts dieser Informationen, die sich in ihrem Besitz befanden, und der möglichen Relevanz für die Subkommission EJPD/BK verpflichtet waren, diese Informationen den Vertretern der GPK-N zu nennen. Sie seien jedoch nicht davon ausgegangen, dass die GPK-N vor der Durchführung umfassender Abklärungen an die Öffentlichkeit gelangen würde. Auf eine Intervention des Präsidenten der GPK-N hin, bestätigt der stellvertretende Bundesanwalt Fels seine Aussagen vom 14.8.2007 mit Ausnahme der Aussage über die mehreren Handschriften. Staatsanwalt Fabbri bestätigt seine Aussagen vom 14.8.2007.

Die Subkommission beschliesst, über ein Rechtshilfesuch an die deutschen Behörden zu erwirken, dass sie die Dokumente der Bundesanwaltschaft in Konformität mit den Rechtshilfeb Bestimmungen verwenden kann. Das Gesuch der GPK-N wird am 26.9.2007 über das EDA den deutschen Behörden übermittelt. Darin bittet die GPK-N auch über die Umstände der Anhaltung von Herrn Holenweger und der Sicherstellung seiner Dokumente informiert zu werden. Die Antwort der deutschen Behörden liegt noch nicht vor.

Im Weiteren beschliesst die Subkommission über die Untersuchungsfragen, welche im Analyseauftrag an das Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich berücksichtigt werden sollen.

2.10.2007: Erhalt der Dokumente von Herrn Holenweger / Auftrag an das Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich

Der Rechtsanwalt von Herrn Oskar Holenweger übergibt die Dokumente seines Mandanten an die Subkommissionspräsidentin und einen Vertreter des Sekretariats GPK (14:00). Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Gleich danach werden die Dokumente dem Urkundenla-

bor der Kantonspolizei Zürich zur Erstellung eines forensischen Schriftvergleichs übergeben (15:00). Auch die von Herrn Holenweger über seinen Rechtsanwalt erhaltenen elektronischen Bilder der Flipcharts werden dem Urkundenlabor zur Analyse übergeben. Der Auftrag an das Urkundenlabor lautet:

Untersuchungsfragen des forensischen Schriftvergleichs:

1. Wie viele Personen haben die 13 Flipcharts beschrieben?
2. Handelt es sich bei der Schrift oder allenfalls bei einer der Schriften, die sich auf den Flipcharts befinden, um die Schrift von Herrn Oskar Holenweger?
3. Welche Hinweise liefern die physischen Dokumente auf deren Erstellungszeitpunkt (ausschliesslich Hinweise nicht inhaltlicher Natur)?
4. Gibt es weitere sachdienliche Hinweise, die Rückschlüsse auf die Autorenschaft und den oder die Herstellungszeitpunkte der Flipcharts zulassen?

Fragen zur Analyse der elektronischen Daten (Bilddateien):

5. Welche Rückschlüsse ermöglichen die Bilddateien auf den Zeitpunkt der Fotoaufnahmen?
6. Sind auf den elektronischen Bildern die Flipcharts zu sehen, welche dem Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich am 2. Oktober 2007 in Papierform übergeben wurden?
7. Wurden die Fotoaufnahmen bzw. die technischen Eckdaten der Bilddateien seit dem Aufnahmezeitpunkt verändert?
8. Gibt es weitere sachdienliche Hinweise zu den Bilddateien, die Rückschlüsse auf die interessierenden Fragestellungen zulassen?

Herr Holenweger stellt sich beim Urkundenlabor für die Erstellung von Vergleichsproben zur Verfügung.

3.10.2007: Sitzung der Subkommission EJPD/BK

Die Subkommissionspräsidentin informiert über die Übergabe der Dokumente und die Konkretisierung des Auftrags an das Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich. Das Urkundenlabor wird dem Auftrag höchste Priorität beimessen, so dass die Subkommission das Resultat nach 3 Wochen erhalten wird (im Normalfall benötigt eine solche Analyse ca. 2 Monate). Auch die erneut erfolgten Indiskretionen (Informationen aus der Sitzung vom 26.9.2007) werden thematisiert.

9.10.2007: Sitzung der Subkommission EJPD/BK

Nachdem nach der Sitzung vom 3.10.2007 Indiskretionen aus vier Sitzungsprotokollen der Subkommission erfolgten, beschliesst der Präsident der GPK-N, dass fortan alle Dokumente inkl. Protokolle der Subkommission nur noch an den Sitzungen bzw. zur Einsicht im Sekretariat zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Arbeiten diskutiert die Subkommission am 9.10.2007, ob die Untersuchungen in einer anderen Zusammensetzung oder durch einen anderen Teil der Geschäftsprüfungskommissionen fortgeführt werden sollten. Es stehen folgende Varianten zur Diskussion:

1. Arbeitsgruppe der Subkommission EJPD/BK (5-7 Mitglieder der Subkommission EJPD/BK der GPK-N)
2. Arbeitsgruppe „GPK-N“ (5-7 Mitglieder der GPK-N, die nicht der Subkommission EJPD/BK angehören)
3. Gemeinsame Arbeitsgruppe aus GPK-N + GPK-S
4. Anhörungen durch einen zu beauftragenden Experten durchführen lassen
5. Auftrag an die Geschäftsprüfungsdelegation gemäss Art. 153 Abs. 5 Parlamentsgesetz
6. Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der GPK-N und der Gerichtskommission

7. Status quo (Weiterführung der Untersuchung durch die Subkommission EJPD/BK)

Sie beschliesst einstimmig, die Untersuchung selbst weiterzuführen und die GPK-N darüber zu informieren.

Bevor weitere Schritte eingeleitet werden, beschliesst die Subkommission, das Resultat des Urkundenlabors abzuwarten und dann Herrn Holenweger anzuhören. Danach sollen allenfalls die Vertreter der Bundesbehörden, die auf den Flipcharts und dem H-Plan Erwähnung finden, schriftlich befragt werden.

19.10.2007: Sitzung der GPK-N

Die GPK-N wird über die Arbeiten der Subkommission und den Beschluss, die Untersuchung selbst weiterzuführen, informiert. Die GPK-N nimmt die Berichterstattung zur Kenntnis und ist mit dem weiteren Vorgehen einverstanden.

22.10.2007: Brief des Rechtsanwalts von Herrn Oskar Holenweger

Über seinen Rechtsanwalt lässt Herr Oskar Holenweger mit Brief vom 22.10.2007 ausrichten, dass er aufgrund des noch laufenden Strafverfahrens gegen ihn weder für eine mündliche noch eine schriftliche Befragung zur Verfügung stehe.

7.11.2007: Sitzung der Subkommission EJPD/BK

Das Resultat des forensischen Schriftvergleichs sowie die Analyse der elektronischen Daten (elektronische Fotos der Flipcharts) werden durch einen Vertreter des Urkundenlabors präsentiert. Die Subkommission hält fest, dass das Urkundenlabor gemäss seinem Schlussbericht zum forensischen Schriftvergleich zu folgenden Schlussfolgerungen kommt:

„Die fraglichen Schreibleistungen auf den Flipcharts X3 [beschriftet „RAMOS, ENTRY...“, datiert vom 4.6.06], X5 [beschriftet „DOUBLE AGENT...“, datiert 10.6.06], X6 [beschriftet „SITUATION 20-10-06...“], X7 [beschriftet „Lüthi, Wyser...“, datiert 1.11.06], X9 [beschriftet „Korrespondenz...“, datiert 27.11.2006], X10 [beschriftet „RAMOS, Criminal Record...“, datiert 27.11.06], X11 [beschriftet „Berechtigung Untersuchung...“, datiert 29.11.06], X12 [beschriftet GPK Protokolle...“, undatiert] und X13 [beschriftet „TASK FORCE“, undatiert] wurden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Oskar Holenweger erstellt.

Die fraglichen Schreibleistungen auf den Flipcharts X2 [beschriftet „VERSCHWÖERUNG...“, datiert 4.6.06], X4 [beschriftet „POLITIKER...“, datiert 7.6.06], und X8 [beschriftet „COUNTDOWN DUE...“, datiert 27.11.06] stammen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Oskar Holenweger.

Es ergeben sich Anhaltspunkte, dass auch die fraglichen Schreibleistungen auf dem Flipchart X1 [beschriftet „B, BKP, Anfangs...“, datiert 4.06] von Oskar Holenweger geschrieben wurden.

Bei keinem der fraglichen Dokumente ergeben sich Anhaltspunkte, die auf eine Drittrheberschaft hinweisen.“

Bezüglich der elektronischen Bilder hält das Urkundenlabor fest, dass die elektronisch festgehaltenen Aufnahmezeitpunkte (12. und 17.12.2006) – soweit diese Angaben überhaupt überprüfbar sind – mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffen.

Die Subkommission beschliesst die Hauptaussage des forensischen Schriftvergleichs in ihrer Medienmitteilung vom 7.11.2007 zu veröffentlichen. Im Weiteren verzichtet sie auf ein Zweitgutachten zu den Dokumenten. Die Dokumente sollen Herrn Oskar Holenweger zurückgegeben werden.

Die Subkommission beschliesst ebenfalls, den Direktor fedpol, den Chef BKP, Untersuchungsrichter Ernst Roduner und den ehemaligen Staatsanwalt des Bundes, der mit den gerichtspolizeilichen Ermittlungen gegen Herrn Oskar Holenweger betraut war, schriftlich zu ihren allfälligen Bezügen zu den Dokumenten von Oskar Holenweger und zu allfälligen Einflussnahmen bzw. Informationsbegehren im Verfahren gegen Herrn Holenweger zu befragen. Ferner lässt die Subkommission die Frage offen, ob sie den Vorsteher EJPD und den Generalsekretär EJPD mündlich befragen werde. Sie verzichtet jedoch auf eine Befragung von Privatpersonen und Parlamentariern, die auf den Flipcharts oder dem H-Plan erwähnt werden.

Sie berät den Entscheid vom 24.10.2007 der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zur Information der GPK-N durch die Bundesanwaltschaft über die Dokumente von Herrn Holenweger und bereitet zuhanden der GPK-N eine Stellungnahme vor.

15.11.2007: Rückgabe der Dokumente an Herrn Oskar Holenweger

Die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK erhält die Dokumente durch das Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich zurück und übergibt sie unmittelbar danach an den Rechtsanwalt von Herrn Oskar Holenweger. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

23.11.2007: Sitzung der GPK-N

Die GPK-N wird über den Stand der Arbeiten informiert. Sie beauftragt die Subkommission, den Zwischenstand der Arbeiten der Subkommission EJPD/BK schriftlich festzuhalten. Sie überlässt den Entscheid über eine allfällige Veröffentlichung nach der Sitzung vom 28.11.2007 der Subkommission.

Die GPK-N nimmt aufgrund der Aufforderung der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Entscheid vom 24.10.2007) zur Information der GPK-N durch die Bundesanwaltschaft über die Dokumente von Herrn Holenweger Stellung. Sie hält dabei klar fest, dass die Bundesanwaltschaft gemäss Parlamentsgesetz verpflichtet war, die GPK-N über diese Dokumente zu informieren. Sie beschliesst, ihre Stellungnahme an das Bundesstrafgericht am 23.11.2007 zu veröffentlichen¹.

28.11.2007: Sitzung der Subkommission EJPD/BK

Die Subkommission erörtert die Antworten des Direktors fedpol, des Chefs BKP, von Untersuchungsrichter Roduner, des ehemaligen Staatsanwalts des Bundes, der mit den gerichtspolizeilichen Ermittlungen gegen Herrn Oskar Holenweger betraut war, sowie einen Brief von Staatsanwalt Fabbri.

Brief des Direktors fedpol /Brief des Chefs BKP

Die beiden Vertreter des fedpol sehen keinen Bezug zwischen ihnen und den Dokumenten von Herrn O. Holenweger.

Im Weiteren ist ihren Antworten zu entnehmen, dass der Vorsteher EJPD am 25.6.2007 dem Direktor fedpol schriftlich den Auftrag erteilt hat, dem Inspektorat GS EJPD bis am 5. Juli 2007 Einsicht in alle amtsinternen Dokumente und Unterlagen bezüglich der Rekrutierung, Führung und Entlassung von Ramos zu gewähren. Die Einsicht wurde durch die BKP am 5. und 11. Juli 2007 (ohne Aushändigung von Akten oder Kopien) gewährt.

Der Direktor fedpol verweist in seiner Antwort vom 2.7.2007 an den Vorsteher EJPD auf den Aufsichtszwischenbericht „Ramos“, für dessen Erstellung das Bundesstrafgericht in alle polizeilichen Akten betreffend den Einsatz von „Ramos“ Einsicht hatte. Im Aufsichtszwischen-

¹ Vgl. Brief der GPK-N an das Bundesstrafgericht vom 23.11.2007 (www.parlament.ch).

bericht „Ramos“ wurde festgestellt, dass keine Rechtsverletzung beim Einsatz von „Ramos“ geschah. Es findet sich in dieser Antwort auch ein Verweis auf den Bericht zur Administrativuntersuchung von Fürsprecher Rolf Lüthi, der die formelle Prüfung des Einsatzes von „Ramos“ mit positivem Resultat durchführte.

Der Direktor fedpol wies in der Antwort vom 2.7.2007 den Vorsteher EJPD ebenfalls darauf hin, dass bei den polizeilichen Akten in der Phase vor der Einleitung einer Voruntersuchung die Polizei nicht verpflichtet ist, alle Details ihrer Ermittlungshandlungen offen zu legen (Schutz der Identität der Polizeiangehörigen). Nach der Einleitung einer Voruntersuchung gilt das Weitergabeverbot von Artikel 102quater Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege. Die Akten wurden dennoch gemäss Auftrag des Vorstehers EJPD zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Sie wurden aber teilweise anonymisiert. Der Direktor führt in seiner Antwort vom 2.7.2007 an den Vorsteher EJPD aus: „Ob die Anonymisierung von Akten aus Strafverfahren, welche sich im Stadium der Voruntersuchung befinden, das Weitergabeverbot von Artikel 102quater Absatz 1 BStP juristisch zu heilen vermag, müssen wir hier offen lassen. Wir sind deshalb der Meinung, dass das EJPD in Bezug auf diese Akten die für die Strafverfahren zuständige Aufsichtsbehörde, den Präsidenten des Bundesstrafgerichtes, über diese Einsichtsgewährung orientieren muss.“ Über den Verfahrensstand der Ermittlungen gegen Herrn O. Holenweger seien keine Auskünfte erteilt worden.

Die Antwort des Chefs der BKP bestätigt die Informationen des Direktors fedpol (identische Antwort zur Antwort des Direktors fedpol).

Brief von Untersuchungsrichter Roduner

Seit das Verfahren gegen Herrn Oskar Holenweger beim Untersuchungsrichteramt liegt, hat es zwischen Untersuchungsrichter Roduner und dem Generalsekretariat EJPD nur einen Kontakt gegeben: Im Hinblick auf die Fragestunde im Nationalrat vom 1.10.2007 wurde ihm vom Generalsekretariat EJPD eine Frist zu Erstattung einer Antwort auf die Frage von Nationalrat Mörgeli (07.5312) gesetzt. Der Auftrag wurde seitens des Generalsekretariats gleichentags widerrufen. Auf entsprechende Fragen der Subkommission antwortete Untersuchungsrichter Roduner, dass von keiner Seite versucht wurde, Einfluss auf das Verfahren gegen Herrn O. Holenweger zu nehmen. Auf dem H-Plan ist aufgeführt, dass Frau Monika Fahmy zum Zeitpunkt H-1 Fragen an Untersuchungsrichter Roduner stellt. In seiner Stellungnahme bestätigt Untersuchungsrichter Roduner, dass Frau Fahmy vor vermutlich mehr als 2 Jahren in dieser Strafsache recherchierte und deshalb Kontakt mit ihm aufnahm. Aufgrund des Amtsgeheimnisses konnte er ihre Fragen nicht beantworten. Gemäss dem H-Plan sollte Dr. Lorenz Erni ihn zum Zeitpunkt H anrufen. Dies hat gemäss Untersuchungsrichter Roduner nicht stattgefunden. Er kann sich auch nicht erklären, warum sein Name auf dem H-Plan erscheint. Auf die Frage nach realen Bezügen des H-Plans stellt er fest, dass Herr Valentin Roschacher nicht im Amt ist, ebenso wenig der damals mit den gerichtspolizeilichen Ermittlungen betraute Staatsanwalt des Bundes.

Brief des ehemaligen Staatsanwalts des Bundes

Dieser ehemalige Staatsanwalt des Bundes ist nicht bereit, der Subkommission Auskunft zu geben. Da er nicht mehr beim Bund arbeitet, ist er dazu auch nicht verpflichtet.

Brief von Staatsanwalt Fabbri

Staatsanwalt Alberto Fabbri stellt mit Brief vom 26.11.2007 die Ausführungen der Bundesanwaltschaft an der Sitzung der Subkommission EJPD/BK vom 14.8.2007 insofern richtig, als dass die Aussagen der Bundesanwaltschaft betreffend die Verbindung eines Medienschaffenden zu Herrn Oskar Holenweger falsch war.

D. Zusammenfassung der bisherigen Untersuchungshandlungen und Feststellungen der Subkommission EJPD/BK

UNTERSUCHUNGSFRAGE DER GPK-N aufgrund der bei Herrn Oskar Holenweger sichergestellten Dokumente (Flipcharts und H-Plan):

→ Waren Mitglieder von Bundesbehörden in einen allfälligen Plan zur Absetzung bzw. Destabilisierung des Bundesanwalts involviert?

Untersuchungshandlung:	Wirkung / Feststellung der Subkommission:
Erörterung der Informationen der Bundesanwaltschaft anlässlich von drei Sitzungen	Es bestehen genügend Anhaltspunkte, um eine Untersuchung zu eröffnen
Beschluss der GPK-N über Untersuchung	Subkommission nimmt die Arbeiten auf
Anfrage bei Herrn Holenweger zwecks Erhalts der Originaldokumente	Erhalt der Originaldokumente inkl. elektronische Bilder der Flipcharts
Einfordern aller relevanten Dokumente, Berichte und Analysen bei der Bundesanwaltschaft	Subkommission erhält in versiegelten Umschlägen die Kopien der bei Herrn Holenweger in Deutschland sichergestellten Flipchartsbilder und des H-Plans (Rechtshilfevorbehalt)
Anfrage an Untersuchungsrichter Roduner zur Anhaltung von Herrn Holenweger in Deutschland und zu den Dokumenten	Untersuchungsrichter Roduner beschränkt seine Antwort aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit auf die chronologischen Angaben zu seinem Rechtshilfesuch an die deutschen Behörden (Gesuch vom 24.5.2007 / Erhalt der Akten am 6.6.2007) und zur Einsichtnahme der Bundesanwaltschaft in die Akten (11.6.2007).
Rechtshilfesuch der GPK-N an die deutschen Behörden zwecks Verwendung der Unterlagen für die GPK-Untersuchung	Antwort ausstehend
Analyse der Originaldokumente von Herrn Holenweger durch das Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich	Die Subkommission stellt aufgrund der umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung fest, dass die verschiedenen Schriftbilder auf den erwähnten Flipcharts von Herrn Oskar Holenweger stammen. Bei keiner der fraglichen Flipcharts ergaben sich Anhaltspunkte, die auf eine Dritturheberschaft hinweisen. Es finden sich aufgrund des forensischen Schriftvergleichs, der Materialanalyse und der Untersuchung der elektronischen Bilder keine Hinweise, dass die Datierungen der Flipcharts (soweit vorhanden) und der elektronischen Bilder nicht zutreffen (mit Ausnahme der Flipchart X3, die gemäss Urkundenlabor umdatiert wurde). Damit ist jedoch nicht bewiesen, dass die Flipcharts bzw. die elektronischen Bilder zu diesen Zeitpunkten erstellt wurden.
Anfrage an Herrn Holenweger über seinen Rechtsanwalt, ob er bereit sei, schriftlich oder mündlich Auskunft über die Dokumente zu geben	Herr Holenweger lehnt über seinen Rechtsanwalt eine Auskunftserteilung aufgrund des laufenden Strafverfahrens gegen ihn ab.

Schriftliche Befragung von Untersuchungsrichter Ernst Roduner	Ein Schnittpunkt zwischen realen Ereignissen und dem H-Plan ergibt sich durch die Aussage von Untersuchungsrichter Roduner, dass er von Frau Fahmy kontaktiert wurde. Allerdings gab es keine Kontaktaufnahme von Rechtsanwalt Erni, wie dies im H-Plan vorgesehen war.
Schriftliche Befragung des Direktors fedpol (Jean-Luc Vez) und des Chefs der BKP (Kurt Blöchlinger)	<p>Die Befragung des Direktors fedpol und des Chefs BKP ergibt, dass der Vorsteher EJPD am 25.6.2007 den Auftrag erteilte, dem Inspektorat GS EJPD bis am 5.7.2007 Einsicht in alle amtsinternen Dokumente und Unterlagen bezüglich Rekrutierung, Führung und Entlassung von Ramos zu gewähren. Die Einsicht wurde durch die BKP am 5. und 11. Juli 2007 (ohne Aushändigung von Akten oder Kopien) gewährt. Allerdings wies der Direktor fedpol den Vorsteher EJPD auf die mögliche Verletzung des Weitergabeverbots von Art. 102quater Abs. 1 BStP durch die Einsicht hin. Das Weitergabeverbot ist durch die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden begründet und steht im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung.</p> <p>Die beiden Vertreter des fedpol sehen keinen Bezug zwischen ihnen und den Dokumenten von Herrn O. Holenweger.</p>
Schriftliche Befragung des ehemaligen Staatsanwalts des Bundes, der mit den gerichtspolizeilichen Ermittlungen gegen Herrn Oskar Holenweger betraut war	Er ist nicht bereit, Auskunft zu geben. Da er nicht mehr beim Bund arbeitet, ist er dazu auch nicht verpflichtet.

E. Information der Vertreter der GPK-N durch die Bundesanwaltschaft

Im Brief der Bundesanwaltschaft vom 25.7.2007 wurden der Präsident der GPK-N sowie die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK informiert, dass „im Rahmen dieses Verfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung Dokumente erhoben worden [sind], welche aufgrund erster Erkenntnisse für die Untersuchung der Subkommission EJPD/BK-N von erheblichem Interesse sein dürften.“ Im nächsten Absatz hiess es: „Die Bundeskriminalpolizei wurde mit der detaillierten Auswertung der Dokumente beauftragt, die Resultate werden Anfang August erwartet.“ An der Sitzung vom 8.8.2007 verteilte die Bundesanwaltschaft einen historischen Abriss der laufenden Verfahren. Zu den bei Herrn Holenweger sichergestellten Dokumenten findet sich darin folgende Aussage: „Es handelt sich wahrscheinlich um einen Zeitplan zur Vorbereitung, Absetzung und Nachbehandlung des Bundesanwaltes (wer tut was bis wann und informiert wen) sowie um Planungscharts (Arbeitsweise Gst), welche teils in verschiedenen Handschriften Zusammenhänge, Personen und Abläufe visualisieren.“ Im telefonischen Kontakt mit dem Sekretär GPK am 24.7.2007 hatte der stellvertretende Bundesanwalt Nicati betont, dass diese neuen Informationen durch die BKP noch überprüft werden müssten.

Auch an der Sitzung vom 14.8.2007 informierte die Bundesanwaltschaft über die Dokumente meist ohne Konjunktive (vgl. die Ausführungen zu dieser Sitzung weiter vorne). Sie wies

aber daraufhin, dass beispielsweise der grösste Teil der Telefonnummern des H-Plans nicht überprüft wurde, da sie sich auf die Abklärungen zur Amtsgeheimnisverletzung konzentriert habe. „Es wäre die Aufgabe eines weiteren Gremiums oder Staatsanwalts, dies zu tun.“

Zwei zentrale Fragen wurden am 8.8. und am 14.8.2007 weder durch den Präsidenten der GPK-N, noch durch die Subkommissionspräsidentin oder die Subkommissionsmitglieder der Bundesanwaltschaft gestellt:

1. Betraf die Analyse der BKP die Informationen, die im Zentrum einer allfälligen Untersuchung der GPK-N stehen würden oder hatte diese Analyse eine andere Zielsetzung?
2. Wo befinden sich die Originaldokumente von Herrn Oskar Holenweger?

Am 6.9.2007 wurde publik, dass die Originaldokumente wieder im Besitz von Herrn Oskar Holenweger waren. Erst an der Sitzung vom 26.9.2007 konnte die Frage nach dem Gegenstand der BKP-Analyse erhellt werden (vgl. die Ausführungen zu dieser Sitzung weiter vorne). Die Subkommission musste zu diesem Zeitpunkt feststellen, dass sie bisher fälschlicherweise davon ausging, dass die BKP-Analyse die Aussagen der Bundesanwaltschaft vor der Subkommission EJPD/BK wissenschaftlich stützten (insbesondere betreffend die Aussage über die Beschriftung der Flipcharts durch mehrere Personen).

F. Information der Öffentlichkeit durch die GPK-N

Ursprünglich war geplant, dass die GPK-N ihren Bericht zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden am 5.9.2007 verabschiedet und dessen Veröffentlichung und Präsentation auf den 7.9.2007 ansetzt (Übermittlung des Berichts am 5.9.2007 mit Embargo bis 7.9.2007 an die Medienschaffenden). Die GPK-N beschloss jedoch am 5.9.2007, ihren Untersuchungsbericht zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes im Rahmen einer Pressekonferenz ihren Bericht am gleichen Tag um 20 Uhr in Bern zu präsentieren und über die neuen Elemente (Dokumente von Herrn Holenweger) gleich zu informieren, wie die GPK-N selbst orientiert wurde. Diese Abweichung vom Zeitplan erfolgte, weil während der GPK-N-Sitzung vom 5.9.2007 – bevor der Bundesrat den Bericht der GPK-N erhalten hatte und vor der Veröffentlichung des Berichts durch die Kommission – publik wurde, dass der Bundesrat für die Erarbeitung seiner Stellungnahme zu diesem Bericht einen unabhängigen Rechtsberater beauftragen wird. Ebenfalls während der Sitzung der GPK-N wurde auch eine Medienkonferenz des Vorstehers EJPD für 17 Uhr als Reaktion auf die Kommunikation dieses Bundesratsbeschlusses durch den Vorsteher EDI angekündigt. Wie sich später herausstellte, nahm darin der Vorsteher EJPD auf die Stellungnahme des Vorstehers EDI zum Einsatz eines Rechtsberaters und auf entsprechende Fragen der Medienschaffenden zu Teilen des Berichts und zum angeblichen „Komplott“ gegen den ehemaligen Bundesanwalt Stellung. Die Pressekonferenz, die ursprünglich für den 7.9.2007 vorgesehen war, wurde auch aufgrund der Medienpräsenz in Murten (Sitzungsort der GPK-N) kurzfristig auf den erwähnten Zeitpunkt angesetzt, damit die GPK-N bei der Information über ihre Arbeit federführend bleibt. Mit diesem Vorgehen sollte auch Spekulationen möglichst vorgebeugt werden. Seit Mitte Juli 2007 waren verschiedene Informationen zum Berichtsentwurf und später auch zu den Dokumenten von Herrn Oskar Holenweger in einzelnen Medien erschienen.

An der Medienkonferenz der GPK-N informierten der Präsident der GPK-N und die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK einerseits eingehend über den verabschiedeten Bericht der GPK-N und andererseits über die neu aufgetauchten Informationen (Dokumente Holenweger). Letztere Berichterstattung basierte auf den Angaben der Bundesanwaltschaft – die GPK-N und die Subkommission hatten bis zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Abklärungen durchführen können. Diese Berichterstattung ging also davon aus, dass gewisse Fakten gesichert waren, was sich im Nachhinein als falsch erwies (vgl. auch die Ausführungen zur Sitzung vom 26.9.2007). So informierten der Präsident der GPK-N und die Subkommissionspräsidentin, dass die Flipcharts durch mehrere Personen beschriftet, gewisse

Flipcharts am Pfingstwochenende des Jahres 2006 erstellt und verschiedene Phasen des H-Plans analysiert wurden. Im Weiteren erwiderte die Präsidentin auf Fragen der Medienschaffenden, dass auf den Flipcharts das Kürzel „CB“ wie auch der Ausdruck „Burg“ anzutreffen seien. In der Folge ergaben sich jedoch aufgrund von Medienbeiträgen auch noch andere mögliche Leseweisen dieser Textstellen.

Sowohl der Präsident der GPK-N wie auch die Subkommissionspräsidentin betonten anlässlich der Medienkonferenz, dass von Spekulationen abzusehen sei und für die Erhärtung der Fakten die weiteren Abklärungen der GPK-N notwendig seien. Der Präsident wies daraufhin, dass es insbesondere auch abzuklären gelte, ob das Ganze nicht das Werk eines Einzelnen sei, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen sei. Er informierte auch über den Untersuchungsauftrag der Subkommission EJPD/BK, welche diese von der GPK-N erhalten hatte. Im Moment könne niemand aufgrund der Dokumente schuldig gesprochen werden. Es wurde ebenfalls orientiert, dass die GPK-N ein Rechtshilfegesuch an die deutschen Behörden richten werde, da sie die Dokumente für die weiteren Abklärungen zwingend benötige.

Die Subkommission bemühte sich im Rahmen der Informationsgrundsätze der GPK-N, welche die Information in der Regel der Plenarkommission vorbehalten, und soweit es ihr ohne Gefährdung der Untersuchung möglich war, über den Stand ihrer Arbeiten zu informieren (Medienmitteilungen vom 19.9. und 7.11.2007). Dabei durfte ihre Information auch keine Handhabe für Spekulationen bieten.

Zu keinem Zeitpunkt haben der Präsident der GPK-N oder die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK von einem Komplott gesprochen oder Amtsträger illegaler Machenschaften bezichtigt.

Aufgrund der Feststellungen im vorherigen Unterkapitel und wie bereits anlässlich der Kommissionssitzung vom 7.9.2007 erwähnt, hätten die Präsidentin der Subkommission EJPD/BK und der Präsident der GPK-N am 5.9.2007 zurückhaltender kommunizieren müssen. Die Subkommissionspräsidentin legte am 8.9.2007 erstmals (in der Samstagrundschau von Radio DRS) und danach wiederholt dar, dass sie am 5.9.2007 anlässlich der Medienkonferenz einen Kommunikationsfehler begangen hatte.

G. Indiskretionen als schwierige Rahmenbedingung

Die Untersuchung war in ausserordentlicher Weise durch Indiskretionen aus allen Sitzungen der Subkommission EJPD/BK gekennzeichnet. Dies ging soweit, dass von einem grossen Teil der Sitzungen die Protokolle einzelnen Medienschaffenden vorlagen. Zum Teil wurden Inhalte aus den vertraulichen Subkommissionssitzungen am selben Tag oder am Tag danach über die Medien publik. Dies hat die Arbeiten der Subkommission wesentlich erschwert und auch ihre Kommunikation beeinflusst. Inwieweit dadurch Erkenntnisse verunmöglicht wurden, kann durch die Subkommission nicht beantwortet werden. Die GPK-N ergriff teils auf Antrag der Subkommission Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Sitzungen zu verbessern (Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Amtsgeheimnisverletzung / Dokumente für die Subkommissionsmitglieder nur an der Sitzung einsehbar).

Die Indiskretionen fanden auch in einem speziellen medialen und politischen Umfeld statt (Parlamentswahlen / Bundesratswahlen / Geheimplankampagne der SVP).

H. Ausblick

Die Subkommission konnte ihre Untersuchung nicht in dieser Legislatur abschliessen, so dass die noch zu konstituierende GPK-N in der neuen Legislatur die Arbeiten wird beenden müssen.

Bern, 28. November 2007 Parlamentsdienste

Auskünfte:

Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz, Präsidentin der Subkommission EJPD/BK, Tel. 079 639 14 77

Nationalrat Jean-Paul Glasson, Mitglied der Subkommission EJPD/BK und Präsident der GPK-N, Tel. 079 628 79 75